STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 17. Dezember 2008

INHALT:

- Öffentlicher Auftrag – Kreisaltenheim Schloss Garatshausen –, Landkreis Starnberg
- Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Würm, Begehbarkeit der Ufer
- Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer
- Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gemeindebereich Inning – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS –)
- Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) – Gemeindebereich Inning – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gemeindebereich Andechs – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS –)
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) – Gemeindebereich Andechs – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gemeindebereich Herrsching – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS –)
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) – Gemeindebereich Herrsching – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU – – 3. Änderungssatzung –

◆ Öffentlicher Auftrag – Kreisaltenheim Schloss Garatshausen –, Landkreis Starnberg

Ausschreibung von Planung, Sanierung und/oder Neuerrichtung, Gebäudemanagement, Finanzierung sowie Durchführung des Pflegebetriebs des Kreisaltenheims Schloss Garatshausen im Rahmen einer Public Private Partnership (PPP Bau- und Betriebskonzession)
Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union gemäß den europäischen Richtlinien über das Beschaffungswesen eine Bekanntmachung zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt wird.
Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (http://ted.europa.eu) zu entnehmen.

◆ Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Würm, Begehbarkeit der Ufer

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 64 des Bayerischen Wassergesetzes die Anlieger an der Würm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahren erforderlich ist.

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass auf Folgendes eindringlich hinzuweisen:
Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:
Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr rasch zu Wassergefahren kommen.
Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.
Darüber hinaus kann das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen.
Das Landratsamt Starnberg bittet die Räumpflichtigen die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

◆ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1
Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe k) wird folgender Buchstabe m) eingefügt:
m) ab 01.01.2009 die Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Inning. Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Inning wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2009 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 05.12.2008 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung.

§ 2
Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching am Ammersee, den 05.12.2008
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU –
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand

Anlage 1: Ausgliederungsvereinbarung

Ausgliederungsvereinbarung
Die übertragende Gemeinde Inning,
Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. A.
– nachstehend Gemeinde genannt –
und
die übernehmenden AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, Mitterweg 1, 82211 Herrsching a. A.
– nachstehend AWA-Ammersee genannt –
treffen aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) folgende

Ausgliederungsvereinbarung:

Präambel
Die Gemeinde Inning erfüllt ihre Aufgaben der Wasserversorgung bislang in eigener Zuständigkeit. Durch die Zusammenfassung artverwandter Tätigkeiten im Bereich der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien realisiert werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche, preiswerte und wirtschaftliche Wasserversorgung sicherstellen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Inning mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2008 beschlossen, die hoheitliche Aufgabe der gemeindlichen Wasserversorgung mit Wirkung ab 01.01.2009 auf die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU (AWA-Ammersee) zu übertragen. Am 11.11.2008 wurde beschlossen, das Wasserwerk der Gemeinde Inning (Regiebetrieb) mit Wirkung zum 01.01.2009 auf die AWA-Ammersee im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auszugliedern. Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe m) der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.12.2008 übernehmen die AWA-Ammersee mit Wirkung ab 01.01.2009 die Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Inning. Die Übertragung des gesamten Anlagevermögens mit den Grundstücken auf denen sich Wassergewinnungsanlagen und Hochbehälter befinden (samt dazugehörigem Inventar und Vorräten) sowie die Überleitung sämtlicher Rechtsverhältnisse des Wasserwerks Inning erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit dieser Ausgliederungsvereinbarung.
Die AWA-Ammersee werden die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Inning künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet Inning ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
Sie sichern des Weiteren zu, die öffentliche Wasserversorgung in größtmöglichem Umfang mit selbst gewonnenem Wasser vorzunehmen. Nur soweit der Trinkwasserverordnung entsprechendes Wasser von den vorhandenen eigenen Brunnen auf Gemeindegebiet in für die Versorgung ausreichendem Umfang nicht gefördert werden kann (unter Berücksichtigung des Wasserlieferungsvertrages für den Notverbund) werden Zulieferungen durch den Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg in Anspruch genommen.
Die Erschließung sonstiger Wasservorkommen auf dem Gebiet der Gemeinde Inning durch die AWA-Ammersee gemäß § 1 Ziffer 4 dieser Vereinbarung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
Mit dem Ziel, die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Inning noch ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

§ 1
Gegenstand der Ausgliederung
1. Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Buchstabe m) der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.12.2008 und auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates Inning vom 11.11.2008 wird das Wasserwerk der Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG auf die AWA-Ammersee ausgegliedert.
2. Grundlage für die Ausgliederung ist die Bilanz des Wasserwerks der Gemeinde Inning zum 31.12.2008 mit allen Aktiva und Passiva.
3. Mit der Ausgliederung gehen die folgenden Rechte und Pflichten der Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 01.01.2009 auf die AWA-Ammersee über:
   a) Das Eigentum am gesamten Anlagevermögen des Wasserwerkes Inning sowie die in Anlage 2 aufgelistete Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten. Die betreffenden Anlagen der Wasserversorgung (Brunnen, Hochbehälter, Sonderbauwerke, Rohrleitungen mit Schiebern und Hydranten etc.) sind den beiliegenden Bestandsplänen zu entnehmen (Anlage 1). Der Gemeinde sind funktionsbeeinträchtigende Mängel an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im gesamten Bereich der Gemeinde Inning nicht bekannt.
   Die Übertragung der Grundstücke des Wasserwerkes Inning erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Es wird eine Berichtigung des Grundbuchs nach § 22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um Teile größerer Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, tragen die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen.
   b) Sämtliche zum 31.12.2008 in der Bilanz des Wasserwerks der Gemeinde Inning ausgewiesenen Forderungen (einschließlich bestehender Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten im Zusammenhang mit den in jüngerer Zeit hergestellten Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung) und Verbindlichkeiten. Die Forderungen gegenüber der Gemeinde Inning werden mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Inning saldiert. Über den Ausgleich des verbleibenden Betrages ist eine gesonderte Regelung zu treffen.
   c) Das Recht auf Wassergewinnung bezüglich der bestehenden und möglicherweise noch hinzukommenden Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung im gesamten Gebiet der Gemeinde Inning einschließlich der Rechte und Pflichten aus den dafür bereits vorhandenen behördlichen Genehmigungen
   d) Der bestehende Wasserlieferungsvertrag einschließlich der erworbenen Wasserlieferungsrechte zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg vom 31.01./08.02.2008.
   e) Sämtliche, der vorgenannten Wasserversorgung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind (§ 1092 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1059 a Abs. 1 Nr. 1 BGB).
   f) Die Rechte und Pflichten aus den die Wasserversorgung betreffenden Gestattungsverträgen, die zugunsten der Gemeinde bestehen (Verträge mit den Grundeignern, dem Straßenbauamt etc.). In den Fällen, in welchen sich Anlagen der o. g. Wasserversorgung bislang ohne rechtliche Absicherung auf fremdem Grund befinden, wird sich die Gemeinde bemühen, den AWA-Ammersee bis 31.12.2009 die erforderlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu verschaffen.
   g) Der von der Gemeinde Inning beschäftigte Wasserwart und Bauhofleiter, Herr Sedlmayr, wird ab 01.01.2009 bis 31.12.2009 50 % seiner Arbeitszeit bei den AWA-Ammersee leisten. Der Gemeinde Inning werden die Personalkosten anteilig erstattet.
4. Die AWA-Ammersee sichern der Gemeinde zu, dass im Gemeindegebiet die Eigenversorgung mit Trinkwasser durch vorhandene eigene Brunnen Priorität hat. Decken diese Brunnen, auch unter Berücksichtigung der bereits fest vereinbarten Zukaufsmengen, den Bedarf der Gemeinde Inning dauerhaft nicht mehr, werden die AWA-Ammersee entsprechend dem Wunsch der Gemeinde Inning auf Eigenversorgung prüfen, ob die Erschließung sonstiger Wasservorkommen auf Gemeindegebiet wirtschaftlich sinnvoll und zur Sicherstellung der künftigen Versorgung notwendig ist. Im Rahmen dieser Überprüfung werden die AWA-Ammersee insbesondere durch einen neutralen Gutachter untersuchen lassen, ob auch unter Berücksichtigung des künftigen Bedarfs der übrigen Verbandsmitglieder, der Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg die Versorgung der Gemeinde Inning mit einwandfreiem Trinkwasser zu einem angemessenen Preis sicherstellen kann.
5. Für den Abrechnungszeitraum 1.10.2007 bis 30.09.2008 werden die Wassergebührenbescheide von der Gemeinde Inning bis spätestens 31.12.2008 erlassen. Aufgrund der Ausgliederung des Wasserwerks der Gemeinde zum 01.01.2009 auf die AWA-Ammersee, wird die AWA-Ammersee eine Wassergebührenabrechnung im Gemeindegebiet Inning vom 01.10.2008 bis 31.12.2009 durchführen. Der Gemeinde Inning werden von den AWA-Ammersee pauschal für den Zeitraum vom 1.10.2008 bis 31.12.2008 ein Viertel der im Abrechnungszeitraum 01.10.2007 bis 30.09.2008 erhobenen Wassergebühren erstattet.

§ 2
Übergabe von Unterlagen und Plänen, Grundstücken und Gebäuden sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten
Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Finanzierung und dem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können, wird die Gemeinde den AWA-Ammersee zeitnah übergeben. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck angelegten Hausakten.
Die Übergabe der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten sowie der Grundstücke und Gebäude wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Verzeichnis festgehalten.
Grundstücke sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Trinkwasserversorgung nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung evtl. werterhöhender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 17. Dezember 2008

§ 3
Bestellung von Dienstbarkeiten
Für die sich auf Gemeindegrund zum Zwecke der Wasserversorgung befindlichen Druckstationen mit den entsprechenden Zu- und Ableitungen, Stromversorgungen etc. wird die Gemeinde bis 31.12.2009 zugunsten und auf Kosten der AWA-Ammersee Dienstbarkeiten bestellen und im Grundbuch eintragen lassen. Gleiches gilt in Bezug auf die Zu- und Ableitungen mit Stromversorgungsleitungen etc. zu Wassergewinnungsanlagen und Hochbehältern, soweit sich diese außerhalb der nach § 1 Abs. 3 Buchst. a) zu übertragenden Grundstücke auf anderen Flur-Nrn. im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Gemeinde Inning erhält für die Bestellung dieser Dienstbarkeiten von der AWA-Ammersee keine Entschädigungen.

§ 4
Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen
Die Gemeinde räumt den AWA-Ammersee das unentgeltliche Recht ein, auf ihren öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen sowie den Grundstücken, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und -flächen bestimmt sind, Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung zu errichten und zeitlich unbefristet zu belassen. Dies ist zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee zwingend erforderlich.
Die Gemeinde wird durch die AWA-Ammersee fortlaufend über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme ihrer Grundstücke informiert.

§ 5
Informationspflichten zur Wasserversorgung
Die AWA-Ammersee informieren die Gemeinde auf Anfrage über den Betrieb der Anlagen. Die AWA-Ammersee haben die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Wassergewinnung und/oder Wasserversorgung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die an die Qualität des Wassers gestellten Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden können.

§ 6
Überlassung von wasser- und abwasserwirtschaftlich relevanten Informationen und Daten
Die Gemeinde bzw. das Einwohnermeldeamt der Gemeinde wird die AWA-Ammersee durch Überlassung entsprechender Daten fortlaufend über Eigentumsveränderungen und Mieterwechsel betreffend die Anliegergrundstücke informieren.

§ 7
Abstimmungen bei Baulandausweisungen
Beabsichtigt die Gemeinde künftig Grundstücke als Bauland auszuweisen, die noch nicht durch öffentliche Einrichtungen der Wasserversorgung erschlossen sind, so hat eine vorherige Abstimmung zwischen Gemeinde und AWA-Ammersee zu erfolgen. Die AWA-Ammersee sind hierbei bereits im Vorfeld der Entwurfserstellung einer Bauleitplanung durch die Gemeinde beizuziehen.

§ 8
Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel
1. Die Vertragspartner sichern sich die loyale Erfüllung dieser Ausgliederungsvereinbarung zu.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausgliederungsvereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unwirksame Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleisten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 9
Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung
Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:
1. Bestandspläne für die vorhandenen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.
2. Der Anlagennachweis für die Betriebs- und Geschäftsausstattung der öffentlichen Wasserversorgung.
3. Der Anlagennachweis betreffend die Anlagen des Wasserwerkes Inning mit den dazu übertragenden Grundstücken und Gebäuden einschließlich des Nachweises eingegangener Zuwendungen und Beiträge für die öffentliche Wasserversorgung.
4. Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung von der Gemeinde angelegten Hausakten.
5. Die Genehmigungsbescheide zur Wassergewinnung
6. Der Wasserlieferungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für den Zukauf von Trinkwasser.
7. Die Dienstbarkeiten und Gestattungsverträge lt. § 1 Abs. 3 Buchst. e) und f)
8. Die von der Gemeinde abgeschlossenen und über den 31.12.2008 hinaus fortbestehenden Lieferungs-, Ingenieur- und Bauverträge zur Wasserversorgung.
9. Die Bilanz des Wasserwerks der Gemeinde Inning zum 31.12.2008 wird nach Prüfung durch den kommunalen Prüfungsverband oder einem Wirtschaftsprüfer Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 10
Schriftform, Ausfertigungen
1. Die Aufhebung sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Ausgliederungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Von dieser Ausgliederungsvereinbarung erhalten die Gemeinde und die AWA-Ammersee je eine Ausfertigung.

§ 11
Schlussbestimmungen, Wirksamwerden
Diese Ausgliederungsvereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Inning, den 05.12.2008
Gemeinde Inning –
Werner Röslmair, Erster Bürgermeister

Herrsching, den 05.12.2008
AWA-Ammersee –
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand

◆ Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gemeindebereich Inning – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung
(1) Die AWA-Ammersee betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Gemeindebereichs Inning.
(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die AWA-Ammersee.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festlegungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
Versorgungsleitungen
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen
Hauptabsperrvorrichtung
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsanlagen)
sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht
(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitgehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die AWA-Ammersee.
(3) Die AWA-Ammersee können den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den AWA-Ammersee erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit. Näheres ist durch eine Vereinbarung nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung zu regeln.
(4) Die AWA-Ammersee können das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang
(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der AWA-Ammersee die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den AWA-Ammersee einzureichen.
(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Beschränkung der Benutzungspflicht
(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den AWA-Ammersee Mitteilung zu machen, dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8
Sondervereinbarungen
(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die AWA-Ammersee durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9
Grundstücksanschluss
(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der AWA-Ammersee.
(2) Die AWA-Ammersee bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die AWA-Ammersee verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
(3) Der Grundstücksanschluss wird von den AWA-Ammersee hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, geändert, unterhalten, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die AWA-Ammersee können hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich der AWA-Ammersee mitzuteilen. Das gilt insbesondere für den Fall eines Rohrbruchs.

§ 10
Anlage des Grundstückseigentümers
(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 17. Dezember 2008

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel: DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der AWA-Ammersee zu veranlassen.

§ 11
Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind den AWA-Ammersee folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
   (a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
   (b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
   (c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
   (d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

   Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den AWA-Ammersee aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
(2) Die AWA-Ammersee prüfen, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die AWA-Ammersee schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmen die AWA-Ammersee nicht zu, setzen sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AWA-Ammersee begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die AWA-Ammersee oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der AWA-Ammersee oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der AWA-Ammersee verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der AWA-Ammersee freizulegen.
(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei den AWA-Ammersee über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die AWA-Ammersee oder ihre Beauftragten.
(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die AWA-Ammersee Ausnahmen zulassen.

§ 12
Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die AWA-Ammersee berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
(3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die AWA-Ammersee keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13
Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben dem Beauftragten der AWA-Ammersee, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den AWA-Ammersee auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
(2) Der Grunstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme den AWA-Ammersee mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften den AWA-Ammersee für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich von Vorteil ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die AWA-Ammersee zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der AWA-Ammersee die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15
Art und Umfang der Versorgung

(1) Die AWA-Ammersee stellen das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefern das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
(2) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die AWA-Ammersee werden eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
(3) Die AWA-Ammersee stellen das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die AWA-Ammersee durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die AWA-Ammersee können die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die AWA-Ammersee dürfen ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben die AWA-Ammersee Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der AWA-Ammersee; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die AWA-Ammersee nicht abwenden können oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16
Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und den AWA-Ammersee zu treffen.
(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet oder plombiert. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein. Die Einrichtungen sind nicht zur Entnahme von Wasser für private oder betriebliche Zwecke bestimmt.
(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der AWA-Ammersee, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
(4) Bei Feuergefahr haben die AWA-Ammersee das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17
Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den AWA-Ammersee zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheiden die AWA-Ammersee; sie legen die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellen die AWA-Ammersee auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzen die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die AWA-Ammersee aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
   1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den AWA-Ammersee oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
   2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der AWA-Ammersee oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
   3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der AWA-Ammersee verursacht worden ist.

   § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haften die AWA-Ammersee für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die AWA-Ammersee sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzers erforderlich ist.
(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
(5) Schäden sind den AWA-Ammersee unverzüglich mitzuteilen.

§ 19
Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der AWA-Ammersee. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der AWA-Ammersee; sie bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung haben die AWA-Ammersee so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
(2) Die AWA-Ammersee sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die AWA-Ammersee können die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den AWA-Ammersee unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der AWA-Ammersee möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der AWA-Ammersee vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die AWA-Ammersee können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
   1. das Grundstück unbebaut ist oder
   2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
   3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21
Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei

Fortsetzung nächste Seite >>>

den AWA-Ammersee, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die AWA-Ammersee brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22
Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs
(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den AWA-Ammersee unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich den AWA-Ammersee zu melden.
(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei den AWA-Ammersee Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23
Einstellung der Wasserlieferung
(1) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der AWA-Ammersee oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sind die AWA-Ammersee berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die AWA-Ammersee können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Die AWA-Ammersee haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagenpflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der AWA-Ammersee mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von den AWA-Ammersee nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

STA Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen" – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

§ 25
Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
(1) Die AWA-Ammersee können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 26
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 05.12.2008
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU –
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender,
Hermann Doblinger, Vorstand

◆ Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) – Gemeindebereich Inning – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1
Beitragserhebung
Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2
Beitragstatbestand
Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld
(1) Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4
Beitragsschuldner
Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab
(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m² begrenzt.
(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs.2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6
Beitragssatz
Der Beitrag beträgt
a) pro m² Grundstücksfläche 0,86 €
b) pro m² Geschossfläche 3,82 €.

§ 7
Fälligkeit
Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Ablösung des Beitrages
Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung
Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a
Grundgebühr
(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m³/h	31,00 €/Jahr
bis	12 m³/h	36,00 €/Jahr
bis	20 m³/h	41,00 €/Jahr
über	20 m³/h	46,00 €/Jahr.

§ 10
Verbrauchsgebühr
(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die AWA-Ammersee zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,09 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.
(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ebenfalls 1,09 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld
(1) Die Verbrauchsgebührenschuld ensteht mit dem Verbrauch.
(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die AWA-Ammersee teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 12
Gebührenschuldner
Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
(3) Aufgrund der Ausgliederung des Wasserwerkes der Gemeinde Inning auf die AWA-Ammersee zum 01. 01. 2009 erfolgt für den Gemeindebereich Inning abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine einmalige Gebührenabrechnung für den Zeitraum vom 01. 10. 2008 bis 31. 12. 2009.

§ 14
Mehrwertsteuer
Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16
Übergangsregelung
Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 17. 12. 1986 und 27. 11. 1992 erfasst werden sollten, werden als abgegolten behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände in den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den in Satz 1 aufgeführten Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 17
Inkrafttreten
Die Satzung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 05.12.2008
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU –
gez. Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
gez. Hermann Doblinger, Vorstand

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 17. Dezember 2008 Seite 5

◆ **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gemeindebereich Andechs – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS –)**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung – Gemeindebereich Andechs -:

§ 1
§ 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die AWA-Ammersee betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Gemeindebereichs Andechs.
(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die AWA-Ammersee.

§ 2
In der Überschrift, § 4 Abs. 1 Zeile 2, § 5 Abs. 1 Zeile 3 und Abs. 2 Zeile 1, § 7 Abs. 4 Zeile 8 und § 22 Abs. 2 Zeile 2 wird das Wort „Wasserversorgungsanlage“ durch das Wort „Wasserversorgungseinrichtung“ ersetzt.

§ 3
In § 5 Abs. 2 Zeile 3 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

§ 4
In § 10 Abs. 2 Zeile 8 muss es richtig „Einrichtungen“ heißen.

§ 5
Nach § 11 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die AWA-Ammersee Ausnahmen zulassen.

§ 6
Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2008
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU – Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand

◆ **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) – Gemeindebereich Andechs – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – Gemeindebereich Andechs –:

§ 1
In § 1 Zeile 2, § 2 Zeilen 3, 5 und 6, § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 9 Zeile 2 und § 10 Abs. 1 Zeile 2 wird das Wort „Wasserversorgungsanlage“ jeweils durch das Wort „Wasserversorgungseinrichtung“ ersetzt.

§ 2
In § 9a Abs. 2 wird „10 m³/ h“ durch „12 m³/h“ ersetzt.

§ 3
Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2008
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU – Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand

◆ **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gemeindebereich Herrsching – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS –)**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung – Gemeindebereich Herrsching –:

§ 1
§ 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die AWA-Ammersee betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Gemeindebereichs Herrsching.
(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die AWA-Ammersee.

§ 2
In der Überschrift, § 4 Abs. 1 Zeile 2, § 5 Abs. 1 Zeile 3 und Abs. 2 Zeile 1, § 7 Abs. 4 Zeile 8 und § 22 Abs. 2 Zeile 2 wird das Wort „Wasserversorgungsanlage“ durch das Wort „Wasserversorgungseinrichtung“ ersetzt.

§ 3
In § 5 Abs. 2 Zeile 3 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

§ 4
In § 10 Abs. 2 Zeile 8 muss es richtig „Einrichtungen“ heißen.

§ 5
Nach § 11 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die AWA-Ammersee Ausnahmen zulassen.

§ 6
Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2008
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU – Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand

◆ **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) – Gemeindebereich Herrsching – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – Gemeindebereich Herrsching –:

§ 1
In § 1 Zeile 2, § 2 Zeilen 3, 5 und 6, § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 9 Zeile 2 und § 10 Abs. 1 Zeile 2 wird das Wort „Wasserversorgungsanlage“ jeweils durch das Wort „Wasserversorgungseinrichtung“ ersetzt.

§ 2
In § 9a Abs. 2 wird „10 m³/ h“ durch „12 m³/h“ ersetzt.

§ 3
Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2008
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU – Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand

◆ **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU – – 3. Änderungssatzung –**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS):

§ 1
In § 9a Abs. 2 wird „10 m³/ h“ durch „12 m³/h“ ersetzt.

§ 2
§ 10 Abs. 1 a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
Bei Einleitung von Schmutzwasser beträgt die Gebühr 1,15 € pro Kubikmeter.

§ 3
Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
(3) Aufgrund der Ausgliederung des Wasserwerkes der Gemeinde Inning auf die AWA-Ammersee zum 01.01.2009 erfolgt für die Gemeinde Inning abweichend von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 eine einmalige Gebührenabrechnung für den Zeitraum vom 01.10.2008 bis 31.12.2009.
Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2008
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand

STA Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg